



# Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Wilnsdorf

Löschgruppe : Obersdorf



# Satzung

## des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Wilnsdorf

### Löschgruppe : Obersdorf

#### §1

Der Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Obersdorf, mit Sitz in Wilnsdorf – Obersdorf, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für die Gemeinde Wilnsdorf zur Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecken in ihrer Einrichtung Freiwillige Feuerwehr Löschgruppe Obersdorf.

Daneben kann der Förderverein den Zweck der Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes, sowie der Unfallverhütung, sowie die Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten auch unmittelbar selbst verwirklichen. Dies geschieht insbesondere durch

- Förderung der Aus- und Weiterbildung
- Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung
- Betreuung / Unterstützung der Feuerwehrmitglieder ( auch Jugendfeuerwehr )
- Unterstützung der Interessen der Löschgruppe in der Öffentlichkeit
- Pflege der Kameradschaft und der Tradition der Feuerwehr

#### §2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### §3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### §4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### §5

### Mitgliedschaft

1. Mitglied können alle Feuerwehrangehörigen der Löschgruppe Obersdorf und private Personen werden. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.

Stimmberechtigt sind Mitglieder ab Volljährigkeit.

2. Andere natürliche oder juristische Personen und Gesellschaften können als fördernde Mitglieder mit Stimmrecht aufgenommen werden.
3. Der Vorstand entscheidet über den schriftlichen Aufnahmeantrag innerhalb von drei Monaten. Mit der Beschlussfassung des Vorstandes beginnt die Mitgliedschaft.

## **§6**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.  
Die Kündigung ist einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied vorzulegen.
2. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder ohne Genehmigung durch den Vorstand einen Beitragsrückstand von 1 Jahr aufweist.
3. Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.

## **§7**

### **Mittel**

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht

1. durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliedsversammlung festzulegen ist,
2. durch freiwillige Zuschüsse (Spenden),
3. durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln,
4. durch Einnahmen bei Veranstaltungen.

## **§8**

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vereinsvorstand

## **§9**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen, und ist das oberste Beschlussorgan.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter geleitet, und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter schriftlich und durch Bekanntmachung im Schaukasten der Löschgruppe Obersdorf mit einer 14-tägigen Frist einzuberufen.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

## **§ 10**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

1. die Beratung und Beschlussfassung der eingebrachten Anträge,
2. die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden für eine Amtszeit von drei Jahren, wobei die Wiederwahl zulässig ist.
3. die Wahl des Kassierers und des Schriftführers für eine Amtszeit von drei Jahren, wobei die Wiederwahl zulässig ist.
4. die Wahl der Beisitzer für eine Amtszeit von drei Jahren, wobei die Wiederwahl zulässig ist
5. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
6. die Genehmigung der Jahresrechnung,
7. die Entlastung des Vorstandes und des Kassierers,
8. der Wahl von zwei Kassenprüfern für eine Amtszeit von zwei Jahren, wobei einer der ersten Prüfer bereits nach einem Jahr zur Wahl ansteht, ansonsten gilt ein Rhythmus von zwei Jahren, wobei die Wiederwahl zulässig ist.
9. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
10. die Wahl von Ehrenmitgliedern,
11. die Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
12. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§11**

### **Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung stets beschlussfähig. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher

Mehrheit beschließen, dass geheim abzustimmen ist.

3. Der Vorsitzende, stellvertretende Vorsitzende, der Kassierer, der Schriftführer und die Beisitzer werden offen gewählt. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, die Wahl geheim durchzuführen, wenn mehrere Personen für ein Amt kandidieren. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Es können nur volljährige Mitglieder gewählt werden.
4. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzendem, im Verhinderungsfall durch den Stellvertreter zu bescheinigen ist.
5. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

## **§12**

### **Vereinsvorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer. Zum erweiterten Vorstand gehört der stellvertretende Schriftführer und zwei Beisitzer. Die Beisitzer sollten durch den Löschgruppenführer oder einen seiner Stellvertreter sowie durch den Jugendfeuerwehrwart oder seinen Stellvertreter, der Löschgruppe Obersdorf – Rödgen besetzt werden.
2. Alle Ämter im Vorstand sind, wie unter § 10 aufgeführt, grundsätzlich von der Mitgliederversammlung zu wählen.  
In den Vorstand und als Beisitzer kann auch eine Person die nicht Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Wilnsdorf Löschgruppe Obersdorf ist, gewählt werden.
3. Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
4. Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden, und dem Schriftführer unterzeichnet wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Vorstandssitzungen werden nach Bedarf einberufen sind jedoch mindestens einmal im Kalenderjahr durchzuführen.
5. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

## **§13**

### **Geschäftsführung und Vertretung**

1. Der Verein wird durch die Vorsitzenden, oder durch den Vorsitzenden mit dem Kassierer oder dem Schriftführer, oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden mit dem Kassierer oder dem Schriftführer vertreten.
2. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Gründungsjahres. Der Vorstand hat bis zum 31. März jeden Jahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen. Die Prüfung

des Jahresabschlusses erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer.

## **§ 14**

### **Rechnungswesen/Schriftverkehr**

1. Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Der Schriftführer fertigt die Niederschrift über die Sitzungen des Vorstandes und die der Mitgliederversammlung. Der Schriftführer erledigt weiterhin den Schriftverkehr des Vereins.
3. Der Kassierer darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter eine Auszahlungsanordnung erteilt haben, oder der Kassierer mit dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall mit seinem Stellvertreter eine Überweisung von dem Vereinskonto vornimmt.
4. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist durch den Kassierer Buch zu führen.
5. Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.
6. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers und des Vorstandes.

## **§15**

### **Auflösung des Vereins**

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wilnsdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

## § 16 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 05.04.2011 beschlossen ( siehe Protokoll der Gründungsversammlung ). Die Satzung tritt am 05.04.2011 in Kraft.

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen der Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

Zeichnung der Gründungsmitglieder:

Vorname	Nachname	Strasse	Wohnort	geb.	Unterschrift
1	.....	.....	.....	.....	.....
2	.....	.....	.....	.....	.....
3	.....	.....	.....	.....	.....
4	.....	.....	.....	.....	.....
5	.....	.....	.....	.....	.....
6	.....	.....	.....	.....	.....
7	.....	.....	.....	.....	.....
8	.....	.....	.....	.....	.....
9	.....	.....	.....	.....	.....
10	.....	.....	.....	.....	.....
11	.....	.....	.....	.....	.....
12	.....	.....	.....	.....	.....
13	.....	.....	.....	.....	.....
14	.....	.....	.....	.....	.....